

**RS OGH 2023/6/28 15Ns44/15m;
14Ns49/20x; 11Os116/20y;
12Os128/21x; 14Ns50/23y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2023

Norm

StGB §146 G

1. StGB § 146 heute
2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Tathandlung beim Erfolgsdelikt des Betrugs nach § 146 StGB ist ? auch wenn nach dem Tatplan erst eine Mehrheit von Täuschungsakten zu einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung führen soll ? die für die tatbestandsmäßige Irreführung entscheidende Täuschungshandlung, die nach dem Tatplan des Angeklagten nicht bloß das Gelingen einer späteren, die Vermögensverfügung bewirkenden Irreführung ermöglichen oder erleichtern, sondern ? zumindest mitbestimmend ? die selbstschädigende Vermögenshandlung des Getäuschten auslösen soll. In diesem Sinn können auch mehrere entscheidende Täuschungshandlungen vorliegen. Tathandlung beim Erfolgsdelikt des Betrugs nach Paragraph 146, StGB ist ? auch wenn nach dem Tatplan erst eine Mehrheit von Täuschungsakten zu einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung führen soll ? die für die tatbestandsmäßige Irreführung entscheidende Täuschungshandlung, die nach dem Tatplan des Angeklagten nicht bloß das Gelingen einer späteren, die Vermögensverfügung bewirkenden Irreführung ermöglichen oder erleichtern, sondern ? zumindest mitbestimmend ? die selbstschädigende Vermögenshandlung des Getäuschten auslösen soll. In diesem Sinn können auch mehrere entscheidende Täuschungshandlungen vorliegen.

Entscheidungstexte

- RS0130106">15 Ns 44/15m
Entscheidungstext OGH 17.06.2015 15 Ns 44/15m
- RS0130106">14 Ns 49/20x
Entscheidungstext OGH 12.10.2020 14 Ns 49/20x
Vgl
- RS0130106">11 Os 116/20y
Entscheidungstext OGH 15.01.2021 11 Os 116/20y
Vgl
- RS0130106">12 Os 128/21x
Entscheidungstext OGH 02.06.2022 12 Os 128/21x
Vgl
- RS0130106">14 Ns 50/23y
Entscheidungstext OGH 28.06.2023 14 Ns 50/23y
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130106

Im RIS seit

15.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at